

Zuhause in der



EU

Eine Serie in 15 Folgen

von HANNES WENDTLANDT

**erschieden in der
Kärntner Tageszeitung**

Die Einigung Europas

■ Nach Ende des Zweiten Weltkrieges war der Wunsch nach dauerhaftem Frieden groß. Nahezu alle europäischen Staaten hatten in den vergangenen Jahrhunderten Kriege gegeneinander geführt. Verantwortliche aus Politik und Wirtschaft erkannten Ende der 40er Jahre, daß jene politischen Strukturen, welche die Aufteilung Europas in mehr als zwei Dutzend Nationalstaaten ermöglicht hatten, auch schuld an der Entstehung von kriegerischen Auseinandersetzungen waren.

■ 1951 gründen daher die traditionellen „Erzfeinde“ Bundesrepublik Deutschland und Frankreich zusammen mit Belgien, Italien, Luxemburg und den Niederlanden die „Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ (EGKS). Hinter dem wirtschaftlichen Zusammenschluß stand eine friedenssichernde Absicht: Gemeinsame Politik und damit gegenseitige Kontrolle auf jenem Rohstoffsektor, der die Grundlage der Rüstungsindustrie bildete - der erste Schritt zum Frieden war getan.

■ Aus der EGKS wird 1957 die „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ (EWG). Die gemeinsame Politik umfaßt nun auch Landwirtschaft, Fischerei, Verkehrswesen, Wettbewerbsrecht und Außenhandel.

■ 1968 wird die Zollunion vollendet: Import und Export zwischen den Mitgliedsstaaten sind von nun an frei. In den folgenden Jahren treten immer mehr Staaten der EWG bei.

FOLGE 1 ■

Die Einigung Europas

■ 1972 beschließen die Regierungen der EWG-Länder die Zusammenarbeit auf weiteren Gebieten: Energie-, Regional- und Umweltpolitik.

■ 1990: Durch die Wiedervereinigung der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik gehören die fünf neuen Bundesländer der Europäischen Gemeinschaft an.

■ Mit Unterzeichnung des „Vertrages über die Europäische Union“ („Maastrichter Vertrag“) 1992 wird die EU gegründet, die ihre Politik auch auf die Bereiche Bildung, Kultur, Gesundheit, Verbraucherschutz, Industrie, Entwicklungshilfe, Außen- und Sicherheitspolitik, Justiz und Inneres ausdehnt;

■ 1993 kann ein wichtiges Ziel verwirklicht werden: Der europäische Binnenmarkt. In den Mitgliedsstaaten der EU sollen in Hinkunft weitgehend einheitliche Regeln und gleiche Bedingungen für das gesamte wirtschaftliche Geschehen gelten.

■ Bis heute ist die Zahl der EU-Mitgliedsstaaten auf 15 angewachsen, nämlich: Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Großbritannien, Dänemark, Irland, Griechenland, Portugal, Spanien, Finnland, Schweden und Österreich.

■ Seit Gründung der EWG gab es unter den Mitgliedsstaaten keine kriegerischen Auseinandersetzungen. Mitteleuropa erlebt somit zur Zeit die längste Friedensphase seiner Geschichte.

FOLGE 2 ■

Die EU und ihre Organe

Die Europäische Union hat keine Verfassung. Verträge schreiben vor, welche Aufgaben sie zu erfüllen hat. Ihre Organe sind:

■ Das Europäische Parlament

Seine 626 Abgeordneten werden alle fünf Jahre gewählt, Österreich ist mit 21 Sitzen vertreten. Das Europaparlament (EP) verfügt über Gesetzgebungs-, Haushalts- und Kontrollrechte. Außerdem hat das EP noch Mitspracherechte in gewissen außenpolitischen Bereichen. Die Ernennung der EU-Kommission bedarf seiner Zustimmung, und Untersuchungsausschüsse werden von ihm eingesetzt. Die Rechte des Europaparlaments werden laufend ausgeweitet.

■ Die Europäische Kommission

Ihre 20 Mitglieder werden von den Mitgliedsstaaten entsandt. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die EU-Kommission alleine darf Gesetzesentwürfe einbringen und sie wacht darüber, daß EU-Verträge und EU-Recht eingehalten werden. Sie verabschiedet jährlich einige tausend Rechtsakte.

■ Der Rat der EU (Ministerrat)

Der Rat der EU setzt sich immer aus je einem Minister jedes Mitgliedslandes zusammen. Gewöhnlich sind dies die Außenminister, in Fachfragen aber auch Minister anderer Ressorts (z. B. Verkehrsminister, Agrarminister usw.). Der Rat kann Beschlüsse über Gesetzesvorschläge der EU-Kommission fassen. In einigen Fällen kann der Rat nach Anhörung des Parlaments Gesetze sofort verabschieden.

FOLGE 3 ■

Die EU und ihre Organe

■ Der Gerichtshof der EG

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) ist das oberste Gericht der Gemeinschaft. Er entscheidet (zum Beispiel auf Grund von Klagen, die Mitgliedsstaaten oder andere EU-Organe einbringen), ob gegen EU-Recht verstoßen wurde. Der EuGH interpretiert aber auch strittige Gesetztexte. Die 15 Richter des EuGH werden von den Regierungen der einzelnen EU-Staaten auf sechs Jahre ernannt.

■ Der EU-Rechnungshof

Die Öffentlichkeit besitzt ein Recht darauf zu erfahren, wie sorgsam und ehrlich mit den Mitteln umgegangen wird. Diese Aufgabe übernimmt in der EU der Europäische Rechnungshof. Ihm gehören 15 Mitglieder an (eines pro Mitgliedsstaat). Der jährlich verfaßte Rechnungshofprüfungsbericht wird veröffentlicht. Außerdem unterstützt der Rechnungshof das Europa-Parlament und den Rat bei deren Haushaltskontrolle.

■ Der Europarat

Er ist im Gegensatz zum Rat der Europäischen Union (Ministerrat, siehe Folge 3) kein Organ der EU. Der Europarat ist seit 1986 eine eigenständige Institution, losgelöst vom Ministerrat und diesem übergeordnet. Er kümmert sich weniger um die Fragen der Tagespolitik als vielmehr um die sogenannten „großen Fragen“. An die vom Europarat festgelegten Leitlinien hat sich der Rat der Europäischen Union bei seinen Entscheidungen zu halten.

FOLGE 4 ■

Der Vertrag von Maastricht

1992 in der niederländischen Stadt Maastricht unterzeichnet, ist der „Vertrag über die Europäische Union“ (wie seine korrekte Bezeichnung lautet) das Gründungsdokument der EU in ihrer heutigen Form. Seine Kernaussagen sind:

■ Die **nationale Identität** der EU-Mitgliedsstaaten muß geachtet werden. Eigenständigkeit und ihre unverwechselbaren Eigenheiten dürfen den Mitgliedern nicht abgesprochen werden. Das bedeutet, daß die EU kein Zentralstaat „Europa“ werden kann, in dem Entscheidungen nur noch in Brüssel oder Straßburg (dem Sitz des Europa-Parlamentes) getroffen werden.

■ Die Union verpflichtet sich den **Grundsatz der Subsidiarität** der Mitgliedsstaaten zu beachten. Das heißt, daß die EU Entscheidungen nur in jenen Bereichen treffen kann, die im Vertrag genau definiert sind. Entscheidungen in allen anderen Bereichen sind den Staaten und Regionen zu überlassen.

■ Außerdem verpflichtet sich die EU für **weitere Mitglieder** offen zu sein.

■ Weitere Punkte des „Maastrichter Vertrages“ sind die **gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik** sowie

■ die **Zusammenarbeit in der Justiz- und Innenpolitik**.

Der „Maastrichter Vertrag“ hat auch die Kompetenzen des Europa-Parlamentes (EP) in vielen Bereichen erweitert. Vieles kann nun ohne Zustimmung des EP nicht geschehen.

FOLGE 5 ■

Der Vertrag von Maastricht

Zwei wesentliche Punkte des „Vertrages über die Europäische Union“ sind die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Zusammenarbeit in der Justiz- und Innenpolitik.

■ Zur Durchsetzung des ersteren griff man in Maastricht auf eine seit 1989 existierende Einrichtung zurück: Die „Westeuropäische Union“ (WEU). Sie ist „Bestandteil der Entwicklung der Europäischen Union“, heißt es im EU-Vertrag. Diesem Verteidigungsbündnis gehören Frankreich, Großbritannien, Belgien, die Niederlande, Luxemburg, Deutschland, Italien, Portugal, Spanien und Griechenland an. Dänemark, Irland, Finnland, Österreich und Schweden haben Beobachterstatus. Die WEU führte unter anderem gemeinsam mit der NATO, mit der sie in enger Verbindung steht, in der Adria die Überwachung des von den Vereinten Nationen über Serbien verhängten Embargos durch.

■ Im Bereich Justiz- und Innenpolitik will die EU „zur Verhütung und Bekämpfung schwerer Formen der internationalen Kriminalität“ ein „Europäisches Polizeiamt“, die Europol mit Sitz in Den Haag, aufbauen. Seit 1994 ist dort als Vorläuferinstitution die Europol-Drogeneinheit tätig. Sie beschäftigt sich aber nicht nur mit der internationalen Rauschgiftkriminalität, sondern unterstützt die EU-Mitgliedsstaaten auch bei der Bekämpfung von Atomschmuggel, Schlepperunwesen und Kfz-Diebstählen.

FOLGE 6 ■

„Binnenmarkt Europa“

Der Begriff „Binnenmarkt“ bedeutet, daß alle Länder in der Europäischen Union einen gemeinsamen Markt bilden. Voraussetzung sind vier Freiheiten:

■ Freier Warenverkehr

Wird beispielsweise Kärntner Speck in Wien verkauft, ist das Binnenhandel. Wird er nach Udine verkauft, war das früher Außenhandel, also Export (Österreich) und Import (Italien). In der EU ist dies nun ebenfalls Binnenhandel - die Zoll- und Grenzschranken gehören der Vergangenheit an.

■ **Freier Personenverkehr** garantiert allen EU-Bürgern die freie Ein- und Ausreise, freien Aufenthalt, freies Wohnrecht, die Freiheit der Niederlassung und der Arbeitsplatzwahl in allen Mitgliedsstaaten. EU-Gebiet ist sozusagen „Inland“.

■ **Freier Dienstleistungsverkehr** heißt, daß Dienstleistungen (z. B. Warentransport) innerhalb der EU weitgehend ohne Einschränkungen erlaubt ist.

■ **Freier Kapitalverkehr** bedeutet, daß der Besitz von Währungen anderer EU-Länder sowie der Kapital- und Zahlungsverkehr innerhalb der EU fast unbeschränkt möglich ist. Früher war der Devisenverkehr in vielen Ländern Europas Ein- und Ausfuhrgesetzen unterworfen, das Führen von Fremdwährungskonten oft überhaupt verboten. Große Bedeutung für die Ermöglichung des Binnenmarktes hat das „Schengener Abkommen“, das den schrittweisen Abbau der Grenzkontrollen regelt.

FOLGE 7 ■

Wirtschaft und Währung

Voraussichtlich mit 1. Jänner 1999 soll die europäische **Währungsunion** in Kraft treten. Diese kann jedoch nur funktionieren, wenn die Teilnehmer-Staaten in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung ähnlich sind. Weichen Inflationsraten, Zinshöhen oder Staatsverschuldungen der einzelnen Länder zu sehr voneinander ab, können weder eine gemeinsame Währung noch stabile Wechselkurse der nationalen Währungen aufrechterhalten werden. Deshalb wurden 1992 im „Vertrag über die Europäische Union“ die Bedingungen für eine „Wirtschafts- und Währungsunion“ (WWU) in drei Stufen festgelegt.

■ In der **ersten Stufe** verpflichteten sich die EU-Staaten, ihre Wirtschafts- und Währungspolitik stärker aufeinander abzustimmen und ihre jeweiligen volkswirtschaftlichen Ergebnisse aneinander anzunähern. Diese Phase endete 1993.

■ Die **zweite Stufe** sieht vor, daß sich alle EU-Staaten bis 31. Dezember 1998 bemühen, die strengen Aufnahmekriterien für die Währungsunion zu erfüllen. Die Gründung einer, von Regierungen und den Organen der EU unabhängigen **Europäischen Zentralbank** (EZB) ist in Vorbereitung. Sie wird die einheitliche EÜ-Währung „Euro“ in Umlauf bringen.

■ Die **dritte Stufe** (Start 1999) ist der Beginn der Währungsunion. Die Finanzminister der Teilnehmer-Staaten müssen dann die Wechselkurse ihrer Währungen ein für allemal festlegen.

FOLGE 8 ■

Das EU-Geld: ECU und Euro

Der internationale Handel bedingt langfristige Verträge zur Lieferung von Waren aus einem Staat in einen anderen. Ändert sich während der Laufzeit solcher Verträge der Wechselkurs der Währungen, hat das negative Folgen für einen Partner: Einer bekommt weniger Geld (bzw. Geld mit weniger Kaufkraft) oder der andere muß höhere Beträge bezahlen als vereinbart.

Diesem Risiko soll ein System entgegenwirken, das die Wechselkurs-Schwankungen gering hält - das „**Europäische Währungssystem**“. Ziel ist die Schaffung einer einheitlichen EU-Währung. Dazu dient:

■ Die **Europäische Währungseinheit** (European Currency Unit = ECU). Sie ist eine künstliche Währungseinheit (sozusagen eine „Rechenhilfe“), die sich aus den Währungen der EU-Staaten zusammensetzt. Wären die EU-Staaten wirtschaftlich gleich stark, hätten alle Währungen den gleichen Anteil an der ECU. Da dies aber nicht zutrifft, werden die Anteile festgelegt (So ist ein ECU zirka 13,48 Schilling). Diese Zusammensetzung wurde seit der Gründung der EU nicht mehr verändert.

■ Mit Beginn der Währungsunion 1999 wird dann ein (fiktiver) ECU gleich einem (realen) Euro sein. Die ECU-Leitkurse geben also einen Anhaltspunkt zu welchem Kurs die nationalen Währungen dann umgerechnet werden. Mit der Ausgabe der Euro-Banknoten toll spätestens im Jahr 2002 begonnen werden.

FOLGE 9 ■

Der Haushalt der EU

Staaten haben das Recht, Steuern einzunehmen und über ihre Verwendung zu bestimmen. Die Europäische Union kann (da sie kein Staat ist) ihre Einnahmen nicht unmittelbar über Steuern und Abgaben einheben. Die EU-Mittel werden deshalb von (und in) den einzelnen Mitgliedsstaaten eingehoben und der Union zur Verfügung gestellt. Das sind:

■ **Zölle und Abgaben**, die bei der Einfuhr von Gütern aus Nicht-EU-Ländern anfallen,

■ **Abgaben für Zucker und Traubenzucker**, die in der EU hergestellt werden,

■ ein festgesetzter Anteil an **Mehrwertsteuereinnahmen**,

der nach einer für alle EU-Staaten gleichen Bemessungsgrundlage berechnet wird, sowie

■ ein **veränderlicher Anteil am Bruttosozialprodukt**, also der wirtschaftlichen Leistung der einzelnen Staaten während eines Jahres.

■ Die **Ausgaben** der EU ergeben sich einerseits aus Verträgen oder EU-Rechtsakten. Hier kann das EU-Parlament (EP) Änderungen vorschlagen. Der größte Posten dieser obligatorischen Ausgaben sind Mittel für die gemeinsame Agrarpolitik. Die andere Hälfte des EU-Haushaltes wird für Sozial-, Regional- und Entwicklungspolitik, Forschung, Verbraucherschutz und Umwelt verwendet. Hier kann das EP Änderungen vornehmen. Zahlt ein Staat mehr Geld in die EU-Kassen, als er von „Brüssel“ zurück erhält, spricht man von einem „**Nettozahler**“.

FOLGE 10 ■

Hilfe für die Regionen

Innerhalb der Europäischen Union sind die Unterschiede im Lebensstandard groß. In den reichen Ländern liegt das ProKopf-Einkommen um ein Viertel höher als im EU-Durchschnitt. In manchen Ländern wird gerade die Hälfte davon erreicht.

Da sich die Union als Solidargemeinschaft versteht, verfolgt sie eine sogenannte „Strukturpolitik“: Wohlhabendere Staaten und Regionen helfen den weniger entwickelten. Unter „Struktur“ versteht man die materiellen Bedingungen, welche die Menschen brauchen, um einen Raum wirtschaftlich zu nutzen. Über diverse Fonds sollen sechs vorrangige Ziele gefördert werden:

■ Das **Ziel 1** ist die Förderung von Regionen mit krassem Entwicklungsrückstand. Sie erhalten zwei Drittel der bereitgestellten Mittel. Das Burgenland als „Ziel-1-Gebiet“ erhält bis 1999 2,2 Milliarden Schilling von der EU.

■ **Ziel 2** ist die Umstellung von Regionen mit schwer rückläufiger Industrie.

■ **Ziel 3** ist die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

■ **Ziel 4** ist die Unterstützung von Arbeitskräften bei der Anpassung an den industriellen Fortschritt. Veränderte, neue Produktionssysteme etc.).

■ **Ziel 5** ist die Entwicklung des ländlichen Raumes.

■ **Ziel 6** ist die Entwicklung von Gebieten mit extrem niedriger Bevölkerungsdichte.

FOLGE 11 ■

Gemeinsame Agrarpolitik

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges herrschten Hunger und Lebensmittelknappheit in Europa. 1958 legten die sechs Mitgliedsstaaten der **Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** (EWG) die Grundlinien der **Gemeinsamen Agrarpolitik** (GAP) fest:

■ **Marktfreiheit**

Mit Einführung eines gemeinsamen Marktes für Agrarprodukte wurden nationale Marktordnungen zum Schutz der Landwirtschaft durch eine gemeinsame Marktordnung ersetzt.

■ **Gemeinschaftspräferenz**

Um den Gemeinsamen Markt nicht durch Importe aus Ländern zu gefährden, in denen billiger produziert wird, genießen landwirtschaftliche Erzeugnisse aus EU-Staaten bevorzugte Behandlung (Präferenz). Agrarimporte aus Nicht-EU-Staaten werden mit Zöllen belegt.

■ **Finanzielle Solidarität**

Nach Schaffung der gemeinsamen Marktordnung verpflichteten sich die Mitgliedsstaaten, diese Kosten dafür gemeinsam zu tragen.

■ Ziel dieser Regelungen war es, den Nahrungsmittel-Mangel der Nachkriegszeit zu überwinden. Dies gelang so gut, daß Überschüsse entstanden. Heute gilt es, diese Überschüsse - ohne Einkommenseinbußen für die Bauern - abzubauen. Eine Agrarreform legte 1992 Preissenkungen und Ausgleichszahlungen für die dadurch entstehenden Einkommensverluste fest. Die Überproduktion ist seither rückläufig.

FOLGE 12 ■

„Sozialraum“ Europa

Die Sozialpolitik der einzelnen Staaten Europas weist zum Teil große Unterschiede auf. Deshalb wurde 1988 beschlossen, einen „europäischen Sozialraum“ zu schaffen.

1991 unterzeichneten die damaligen EU-Mitgliedstaaten (außer Großbritannien) in Maastricht ein „**Abkommen über Sozialpolitik**“. Darin wird folgendes festgehalten:

■ Der **Schutz von sozialen Leistungen** schließt eine EU-weite Vereinheitlichung im Bereich der Sozialversicherungen aus, damit die Menschen ihr Vertrauen in diese Einrichtungen nicht verlieren.

■ Der **Arbeitsschutz** hingegen umfaßt einheitliche, in allen Ländern verbindliche Mindestanforderungen zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer (z. B. Vorschriften für Sicherheitseinrichtungen an Maschinen etc.).

■ Das **Arbeitsrecht** regelt unter anderem die Gleichstellung von Männern und Frauen bei Entgelt, Einstellung, beruflichem Aufstieg und Arbeitsbedingungen. Im Europäischen Parlament wurde ein eigener Ausschuß für die Rechte der Frau eingerichtet. Der Europäische Gerichtshof hat in dieser Frage bereits mehrere aufsehenerregende Urteile gefällt.

■ **Mitbestimmung**: Das Recht der Arbeitnehmer, an Entscheidungen ihrer Betriebe beteiligt zu sein. Seit 1994 gibt es eine Regelung zur Einrichtung europäischer Betriebsräte.

FOLGE 13 ■

Das Europa der Zukunft

Der Binnenmarkt und die Europäische Union konnten bereits verwirklicht werden. Andere Aufgaben stehen noch vor ihrer Umsetzung: die Währungsunion und die Erweiterung der EU. Die Verantwortlichen in der EU sprechen davon, daß das Europa des Jahres 2000 ein „**Europa der Bürger**“ werden muß. Vieles auf dem Weg dorthin wurde schon erreicht: Alle EU-Bürger erhalten eine **Unionsbürgerschaft**, behalten aber dennoch ihre Staatsbürgerschaft. Sie haben (oder bekommen noch) einheitliche Pässe und Führerscheine, sie wählen ein gemeinsames europäisches Parlament. Trotzdem wird die Vielfaltigkeit in den europäischen Kulturen und Traditionen bewahrt. Die EU hat mit zehn Staaten (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, der Slowakei, Slowenien, Ungarn, Rumänien und Bulgarien) **Assoziierungsabkommen** geschlossen, die ihnen eine Mitgliedschaft in Aussicht stellen. Die Schwerpunkte für die Zukunft der EU liegen in

■ der **Friedenssicherung** sowohl in Europa wie in der ganzen Welt, ü der Schaffung einer dauerhaften Friedensordnung für Europa,

■ der **Bekämpfung von Terrorismus und internationaler Kriminalität**,

■ der **Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit**,

■ der Bewältigung der Probleme von **Überbevölkerung, Armut, Hunger und Konflikten**.

FOLGE 14 ■

Europa in Ab- kürzungen

Im folgenden eine kleine Übersicht über die häufigsten Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Europäischen Union gebraucht werden:

■ **EGKS** = Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

■ **EWG** = Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.

■ **EURATOM** oder **EAG** = Europäische Atomgemeinschaft.

■ **EG** = Europäische Gemeinschaft. Seit Inkrafttreten des „Vertrages über die Europäische Union“ die offizielle Bezeichnung der früheren EWG.

■ **EU** = Europäische Union. Sie umfaßt EG, EGKS und EURATOM:

■ **EFTA** = European Free Trade Association (Europäische Freihandelszone). Ein Wirtschaftsbandnis, das 1959 von jenen Staaten gegründet wurde, die nicht Mitglied der EWG werden wollten. 1996 gehören ihr noch Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz an.

■ **EWR** = Europäischer Wirtschaftsraum. Bezeichnung für den Zusammenschluß der EU und der EFTA-Staaten (mit Ausnahme der Schweiz) zu einem Binnenmarkt.

■ **ECU** = European Currency Unit (Europäische Währungseinheit).

■ **WEU** = Westeuropäische Union. Ein Verteidigungsbündnis von zehn Mitgliedsstaaten. Fünf weitere Staaten haben Beobachterstatus, unter anderem Österreich. Die NATO-Staaten Norwegen, Island und Türkei sind assoziierte Mitglieder.

ENDE ■